

# Aufenthalt §57 AsylG. für Betroffene des Menschenhandels –Input und Erfahrungsaustausch

- ◀ Mag. Celeste Tortosa
- ◀ LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (LEFÖ-IBF)
- ◀ 05.11.2020





# LEFÖ - IBF

- ❖ Teil des feministisch politischen Vereins LEFÖ – Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen.
- ❖ Seit 1998 bietet LEFÖ-IBF Beratung, Betreuung und Unterstützung für Frauen und Mädchen (ab 15 Jahre alt) an, die Betroffene des FHs wurden.
- ❖ Anerkannte Opferschutzeinrichtung österreichweit im Auftrag vom Bundesministerium für Inneres und dem Bundeskanzleramt (Sektion Frauen und Gleichstellung)

*Ein sicherer Aufenthalt ist die Basis einer selbständigen Lebensgrundlage. Zugang zu einem langfristigen Aufenthalt ist ein integraler Teil der Sicherheit, die Würde und den Zugang zu Rechten von Betroffene des Frauenhandels herzustellen.*



# Einschlägige internationale Verpflichtungen und EU-Richtlinien betreffend Aufenthaltsrecht von Menschenhandelsopfern

## ◀ Palermo Protokoll

Art. 7 (1)“(…) erwägt jeder Vertragsstaat, gesetzgeberische oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen, die es den Opfern des MHs gestatten, in geeigneten Fällen vorübergehend oder auf Dauer in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben”

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 berücksichtigt jeder Vertragsstaat in angemessener Weise humanitäre und persönliche Fakten.

## ◀ Europaratsabkommen zur Verhütung des Menschenhandels

Art. 14 (1) „Jede Vertragspartei erteilt dem Opfer einen verlängerbaren Aufenthaltstitel, wenn mindestens einer der beiden folgenden Fälle vorliegt:

a) die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlicher Situation erforderlich ist;

b) die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers für seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist.



◀ **Richtlinie 2004/81/EG**

Art. 9: (...) es wird für Opfer des MHs oder –sofern ein Mitgliedstaat eine entsprechende Ausweitung des Geltungsbereichs dieser Richtlinie beschließt- für Drittstaatsangehörige, denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde, ein Aufenthalt eingeführt, der diesen hinlänglichen Anreize für eine Kooperation mit den zuständigen Behörden bietet und gleichzeitig an gewisse Voraussetzungen geknüpft ist, um Missbrauch zu verhindern“.

◀ **Richtlinie 2011/36/EG**

Die geht nicht auf die Bedingungen für den Aufenthalt der Opfer v MH ein aber die hält es für erforderlich, dass den Opfer, vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach dem Strafverfahren Unterstützung und Betreuung zur Verfügung stehen.



## Darstellung der aktuellen rechtlichen Situation bezüglich Aufenthaltsrecht für Menschenhandelsbetroffene (Drittstaatsangehörige) in Österreich

→ § 57(2) AsylG. „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“

*„zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel...“*



- Objektives Kriterium zur Erteilung: ein bereits begonnenes Strafverfahren oder geltend gemachte zivilrechtliche Ansprüche normiert.
- Dauer: mindestens ein Jahr und für die Dauer des laufenden Straf- und/oder Zivilverfahrens. Verlängerung unter §59 AsylG.
- Zugang zum Arbeitsmarkt: nur möglich mit einer Beschäftigungsbewilligung
- Mindestsicherung: ab Feb 2018 möglich



“

“...As previously stressed by GRETA, in practice, Section 57 of the Asylum Act, which links the residence permit to criminal or civil proceedings, undermines the unconditional nature of assistance to victims. Granting a residence permit on account of the personal situation of the victim, as envisaged by Article 14 of the Convention, takes in a range of situations, such as the victim’s safety, state of health and family situation, and tallies with the human rights-based approach to combating human trafficking...” (Third Evaluation Report Austria, 2020)



# Erteilung

## Amtswege Prüfung der Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz:

- ▶ Zurückweisung eines Asylantrags gem. §§ 4 od. 4a AsylG
- ▶ Im Zuge eines Asylverfahrens, wenn keine Statuszuerkennung erfolgt
- ▶ Aberkennung eines vormals erteilten asylrechtlichen Schutzstatus
- ▶ Person sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält

## Begründeter Antrag

- ▶ Kontaktaufnahme mit zust. Stelle im Landeskriminalamt
- ▶ Versorgung u. Betreuung gewährleisten Verständigung (LEFÖ-IBF)

## Zahlen 2019

	Beantragung	Erteilung
<b>§57</b>	<b>15</b>	<b>13</b>
<b>§59</b>	<b>27</b>	<b>15</b>

# Ablauf

## Einreichung beim BFA

- Antrag/Formular auf Aufenthalt nach §57 AsylG.
- Begleitsschreiben von der LEFÖ-IBF
- Identitäts- bzw. Reisedokumente, mit einer Übersetzung ins Deutsche
- Antrag auf Heilung eines Mangels gem. § 4 Abs 1 Z 3 iVm 8 AsylG-DV

## Bearbeitung

- Antrag wird an Referent\*innen zugeteilt
- Ladung zur Identitätsabklärung
- Einholung einer begründeten Stellungnahme LPD Wien
- Frist: ab Stellungnahme LPD hat das BFA 6 Wochen bis zur Entscheidung

## Entscheidung

Wenn +:

- Ladung zur Fingerabdrücke und Bestellung der Karte
- Ladung zur Abholung der Karte

Wenn -:

Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Privatlebens und der Grad der Integration, sowie die Bindungen zum Heimatstaat.

## Herausforderungen aus der Sicht des BFAs

---

- Identifizierung von Opfer von Menschenhandel
- Konkrete Angaben zum Bereich MH erst kurz vor der geplanten Abschiebung
- Rasche Verfahrensführung öfters nicht möglich
- Zusammenarbeit mit Landeskriminalamt, Landespolizeidirektion Wien und Staatsanwaltschaft Wien sowie Justiz z.B. Aktualität von Stellungnahmen
- Erbringung der notwendigen Identitätsnachweise
- Greifbarkeit für die Behörde
- Covid-19

## Herausforderungen aus der Sicht der LEFÖ-IBF

---

- Identifizierung von Opfer von Menschenhandel
- Bescheid über einen Fall kurz vor der Überstellung (Dublin III V.O) oder Abschiebung
- Rasche Verfahrensführung öfters nicht möglich → sehr lange Bearbeitungszeiten seitens LPD und BFA
- Doppelte Stellungnamen angefragt
- Verfügung Reisedokumente – Botschaft
- Einvernahmen zur Identitätsabklärung: erneute Viktimisierung
- Druck an Frauen, weiterhin mit den Behörden zu kooperieren
- Abgebrochenes Strafverfahren als eingestelltes gesehen, obwohl „der Ausgang des Verfahrens kann in diesem Zusammenhang nicht beachtlich sein“ (BVwG Urteil GZ W152 205998-1/7E)
- Exekutionsverfahren
- §57 im Rahmen der Dublin III Verordnung



# Fallsbeispiel

- Antrag auf Erteilung des §57: Jänner 2019 (1. Anzeige: Juni ´18)
- Frau ist als besonders schutzbedürftiges Opfer gem. §66a StPO eingestuft.
- Hauptverhandlung für April ´19 geplant: Frau steht zur Verfügung für die gerichtlichen Ermittlungen.
- Termin zur Abholung der Karte in April (abgesagt)
- Kommunikation zwischen BFA und den Richter → §57 abgelehnt bzw. Förderung ein Exekutionsverfahren zu beantragen.



## Kinder der Betroffene

◆ §55 Abs.1 AsylG:

*„Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen, wenn dies gem. §9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privats- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist...“*

# Fallsbeispiel

- Mutter erteilt den §57 AsylG
- Antrag auf §55 AsylG. für die Tochter
- Mutter wurde vom BFA niederschriftlich befragt
- Antrag auf §55 (ein Jahr später) abgewiesen.
- Begründung:
  - die Antragstellerin (7 Jahre alt) versuche, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zu umgehen.
  - die Feststellungen zur Lage im Herkunftsland verweist das BFA auf die Mongolei statt auf das Herkunftsland der Antragstellerin (Venezuela)
  - es gebe in Österreich, abgesehen von der Mutter, keine weiteren Angehörigen
  - das Privatleben sei nicht ausreichend schützenswert und es liege keine vorhandene Integration vor
  - es sei absehbar, dass die zivilrechtlichen Ansprüche der Mutter bis zum Ende der Gültigkeit ihres Aufenthaltstitels abschließend eingefordert bzw. bearbeitet werden könnten = sie sei nicht mit einer weiteren Verlängerung zu rechnen-



## Woran wir weiter arbeiten müssen:

- vollständige Umsetzung der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels Betroffenen des Menschenhandels: einen Aufenthaltstitel aus persönlichen Gründen zu gewähren
- Ein langfristiger Schutz durch einen sicheren Aufenthaltstitel
- Erleichterter Umstieg auf Rot-Weiß-Rot Plus (Niederlassungsgesetz)
- Anwendung des §57 (2) zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen, die nicht den Tatbestand MH gefasst werden.
- §57 (3) AsylG: Opfer von Gewalt, Erteilung zum Schutz von weiterer Gewalt.
- Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 der Dublin-III-VO

# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

## Kontakt details:

- ▶ [www.lefoe.at](http://www.lefoe.at)
- ▶ [ibf@lefoe.at](mailto:ibf@lefoe.at)
- ▶ +43 1 796 92 98